



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 13. Dezember 2017 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 22. November 2017 und der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie mit dem Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 29. November 2017 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Everke Kamp"
Vorlage: 2017/0312
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Everke Kamp"
Beschlüsse über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/0318
6. Integrierte Lärmaktionsplanung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes
Vorlage: 2017/0319
7. Antrag der SPD-Fraktion zur Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof
Vorlage: 2017/0313
8. Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal zur Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen
Vorlage: 2017/0308
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 22. November 2017 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 30. November 2017

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2017/0312
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
13.12.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Frau Elisabeth Wieschebrink den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungskosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die für die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten, werden zu circa 24 Prozent von der Stadt getragen. Die weiteren Kosten tragen die Eigentümerinnen.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2017 unter dem Produktkonto 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Der Erstattungsbetrag ist bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Eigentümerinnen der Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 37,

- Flurstück 544 (Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG),
- Flurstück 1536 (Wieschebrink) sowie
- Flurstück 1233 teilweise (Stadt Beckum)

im Bebauungsplan Nr. 34 „Everke Kamp“ beabsichtigen, diese für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Für eine künftige Wohnnutzung ist eine neue Flächenaufteilung erforderlich, sowie die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 544.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 30. Mai 2017 wurde das Vorhaben erläutert und die Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung wurden gefasst.

Es ist entsprechend den zwischen den Eigentümerinnen geführten Gesprächen beabsichtigt, die Kostenbeteiligung für die Planung auf Grundlage der jeweils einzubringenden Flächenanteile vorzunehmen.

Gegenstand des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Frau Wieschebrink auf eigene Rechnung und die anteilige Kostentragung sowie die anteilige Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge, werden ebenfalls von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Frau Wieschebrink auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben und die Kosten hierfür anteilig übernommen.

Bis zur Sitzung werden die von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Frau Wieschebrink bereits unterschriebenen Exemplare des Vertrages vorliegen.

Anlage:

Städtebaulicher Vertrag

**Städtebaulicher Vertrag
gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

zwischen

der Stadt Beckum,
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

1. Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dennis Schenk, Sternstraße 22, 59269 Beckum
2. Frau Elisabeth Wieschebrink, Lambertstraße 45, 59229 Ahlen
– im folgenden Eigentümerinnen genannt –

Präambel

Die Eigentümerinnen der Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 37, Flurstücke 544 und 1536 im Bebauungsplan Nr. 34 „Everke Kamp“ beabsichtigen, diese für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Für eine künftige Wohnnutzung ist eine neue Flächenaufteilung erforderlich sowie die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 544.

Eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beckum Flur 37 Flurstück 1233, das im Eigentum der Stadt steht, soll ebenfalls in die künftige Wohnnutzung einbezogen werden.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Parteien haben die Verfahrensweise und Kostentragung in Gesprächen abgestimmt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sowie die anteilige Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB.
 - a) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ beauftragen die Eigentümerinnen zunächst auf eigene Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro. Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter, anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.
 - b) Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, die zurzeit noch nicht absehbar sind, werden die Eigentümerinnen die entsprechenden Gutachter zunächst auf eigene Rechnung beauftragen.
 - c) Die bei der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehenden Sachkosten werden ihr anteilig durch die Eigentümerinnen erstattet.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Eigentümerinnen auf Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von den Eigentümerinnen erwarteten begründet.

§ 2

Kostentragung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die entstehenden Kosten nach § 1 Nr. 1 a) und b) zunächst von den Eigentümerinnen beglichen werden und sich die Stadt nach Abschluss des Planverfahrens an diesen Kosten entsprechend dem in Nr. 2 geregelten Kostenschlüssel beteiligt. Nach dem von den

Eigentümerinnen bereits eingeholten und der Stadt vorgelegten Honorarangebot des Büros Drees & Huesmann Planer vom 25.05.2016 (Anlage zum Vertrag) entstehen voraussichtlich Grundleistungskosten in Höhe von 2.901,22 Euro brutto. Für eventuell weitere entstehende Kosten gilt das Angebot entsprechend.

2. Die Kostenbeteiligung der Stadt erfolgt auf Grundlage der Flächenanteile, die von den Parteien für das künftig ausgewiesene Baugrundstück eingebracht werden. Maßgeblich für die letztlich anteilige Kostentragung ist die Schlussvermessung.
 - a) Nach den vorläufig ermittelten Flächenanteilen entfällt auf die Stadt für die Kosten nach § 1 Nr. 1 a) und b) ein Anteil von 24 %.
 - b) Nach den vorläufig ermittelten Flächenanteilen werden der Stadt die Kosten nach § 1 Nr. 1 c) bis auf einen Anteil von 24 % von den Eigentümerinnen erstattet.
3. Nachdem die tatsächlichen Kosten sowie eingebrachten Flächenanteile feststehen, werden nach jeweiliger schriftlicher Anforderung der Parteien und vollständiger Vorlage der Rechnungsunterlagen, die anteiligen Kosten innerhalb von vier Wochen erstattet.
4. Die Eigentümerinnen haften der Stadt als Gesamtschuldner.
5. Sollten die Eigentümerinnen während des Planaufstellungsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt das Vorhaben nicht weiter verfolgen, haben diese dennoch die Kosten entsprechend der in § 2 Nr. 2 b) getroffenen Regelung zu erstatten. Eine Kostenerstattung nach § 2 Nr. 2 a) seitens der Stadt erfolgt nicht.

Sollte das Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt nicht fortgeführt werden, erfolgt eine gegenseitige Kostenerstattung auf der Grundlage des § 2 Nr. 2 a) und b).

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Eigentümerinnen erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
6. Das Honorarangebot des Büros Drees & Huesmann Planer vom 25.06.2016 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Brigitte Janz
Stadtverwaltungsdirektorin

1. Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Beckum, _____

Dennis Schenk

2. Frau Elisabeth Wieschebrink

Beckum, _____

Elisabeth Wieschebrink

Energieversorgung Beckum GmbH & Co.KG
Herrn Roland Berief
Sternstraße 22
59269 Beckum

Per mail: roland.berief@evb-beckum.de

Bielefeld, den 25. Mai 2016

Stadt Beckum
Änderung Bebauungsplan „Oberer Dalmerweg“
Ihre Anfrage vom 19.05.2016
hier: Honorarangebot

Sehr geehrter Herr Berief,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre o. g. Anfrage und stellen hiermit unser Honorarbild auf der Grundlage des von Ihnen angefragten Leistungsbilds dar.

VORAUSSETZUNGEN ZUR ERMITTLUNG DES HONORARS

Wir gehen bei der Bearbeitung von folgenden Voraussetzungen aus:

- Plangebietsgröße: 0,08 ha
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung

Leistungs- / Honorarbild

Leistungsbild Grundleistungen
- gemäß Leistungsbild Bebauungsplan aus § 19 HOAI-2013

- Erarbeitung Planzeichnung gemäß PlanzV,
- Textliche Festsetzungen und Bestimmungen,
- Erstellung der Begründung.

Die digitale Übergabe der Unterlagen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Stadt Beckum.

Nettohonorar	2.300,00 €
zuzüglich 6 % Nebenkosten	138,00 €
Honorar netto	2.438,00 €
zuzüglich der zum Abrechnungszeitpunkt g. MwSt. zzt. 19 %	463,22 €
Honorar brutto:	2.901,22 €

Leistungsbild Besondere Leistungen gemäß Anlage 9 zur HOAI 2013

Im Rahmen der Verfahrenskoordination / -durchführung können vom Auftragnehmer folgende Leistungen im Sinne von Besonderen Leistungen gemäß HOAI ausgeführt werden, welche über die Grundleistungen nach HOAI und die übliche inhaltliche Mitwirkung und Beratung hinausgehen (Anlage 9 zur HOAI 2013).

Im Leistungs- / Honorarbild enthalten sind:

- Auswertung der während der Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Überprüfung der Einwände hinsichtlich ihrer Planungsrelevanz, Erarbeiten von Abwägungsvorschlägen für die ausgewerteten Stellungnahmen.
- Erarbeitung von Vorschlägen für das weitere Aufstellungsverfahren.

Der Aufwand für weitere besondere Leistungen der Anlage 9 zur HOAI 2013 ist nicht im Voraus kalkulierbar. Der hier erforderliche Aufwand ist mit der plangebenden Kommune und dem Auftraggeber vor dem Hintergrund des tatsächlich entstehenden Aufwandes zu vereinbaren und wird monatlich auf Stundennachweis abgerechnet (siehe Stundensätze).

TERMINEILNAHME

Ggf. notwendige Abstimmungstermine sowie Sitzungsteilnahmen bei politischen Gremien, Bürgerversammlung, den beteiligten Behörden, etc. sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und können monatlich auf Stundennachweis abgerechnet werden (siehe Stundensätze).

STUNDENSÄTZE

Es werden die nachfolgenden Stundensätze angeboten. Sie werden monatlich auf Stundennachweis abgerechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Abrechnungszeitpunkt (zzt. 19 %) ist den Beträgen hinzuzurechnen.

1	Büroinhaber	90,00 €
2	Dipl.-Ing. Projektleiter	68,00 €
3	Assistenz	55,00 €

NEBENKOSTEN

In den Honorarpauschalen enthalten sind die Nebenkosten für die bürointerne Bearbeitung sowie die Bearbeitung vor Ort (Telefon, Porto, Fahrtkosten, Kopien und Plots für den Arbeitsgebrauch).

Alle farbigen und s/w – Exemplare, die für die Beteiligungsschritte notwendig sind, werden mit dem Auftraggeber separat von der Repro-Firma abgerechnet (Serviceleistungen zur Dokumentation und Darstellung der Arbeitsergebnisse wie Plots, Kopien, zusätzliche Druckvorbereitungen, Reproduktionen etc. sowie die jeweils benötigten Exemplare für Beschlussvorlagen, Behörden-/ Ämter-, Trägerbeteiligung (Pläne, Begründungen etc.)).

VERMESSUNGSUNTERLAGEN / KATASTERUNTERLAGEN

Es wird die Bereitstellung einer aktuellen Vermessungsunterlage / eines Katasters auf der Grundlage eines aktuellen Feldvergleichs durch den Auftraggeber vorausgesetzt, so dass die zwingend erforderliche geometrische Eindeutigkeit von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bzw. dem behördlichen Vermessungsamt bestätigt werden kann.

LEISTUNGEN ANDERER FACHINGENIEURE

Leistungen anderer Fachingenieure und Gutachter (Umweltprüfung, Artenschutzprüfung, Schallschutz, Vermessung, Altlasten) sind nicht in unseren städtebaulichen Leistungen enthalten. Sofern erforderlich, sind diese separat zu beauftragen.

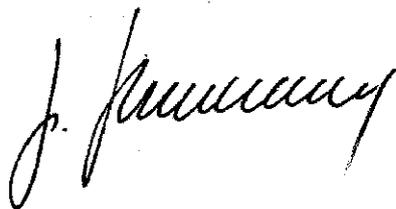
Sofern besondere fachplanerische Leistungen erforderlich werden, bieten wir auch diese federführend über unser Büro an. Wir bitten hierzu bei Bedarf um entsprechende Abstimmung.

Wir freuen uns, auf der Grundlage der o. g. Aussagen für Sie erneut tätig werden zu können, und sehen einer guten Zusammenarbeit entgegen.

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten sie gerne.

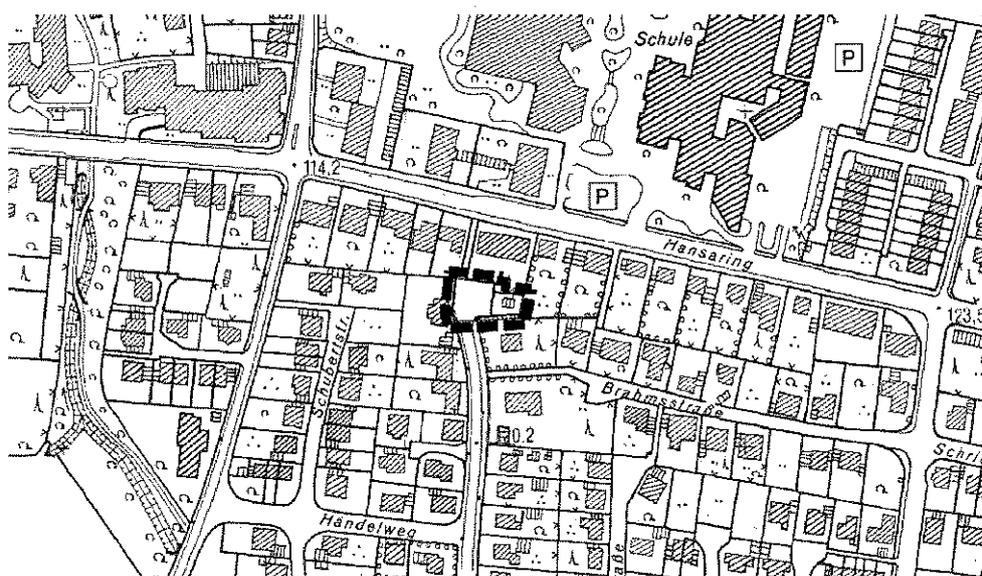
Mit freundlichen Grüßen

Drees & Huesmann · Planer



Jens-Peter Huesmann

Abgrenzung Plangebiet





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Ratsbüro/Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu Top

2017/0318

öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ Beschlüsse über die im Verfahren eingegangenen Anregungen Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

13.12.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

2.1 Anregung der Wasserversorgung Beckum GmbH

(Schreiben vom 7. Juli 2017, siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Nach Abstimmung mit der Wasserversorgung Beckum konnte festgestellt werden, dass die in der Stellungnahme thematisierte Wasserleitung komplett innerhalb der weiterhin festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche verläuft. Da damit weder eine Überbauung möglich, noch eine Veräußerung der betroffenen Flächen konkret absehbar ist, besteht kein Regelungserfordernis auf Ebene der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf

(Schreiben vom 27. Juli 2017, siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 9.4 der Planbegründung wird um die Informationen ergänzt, dass dem Kreis Warendorf keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, um auf einer Fläche, die bislang für eine Trafostation genutzt wurde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen.

Die Änderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB, „Überwachung“ der Umweltauswirkungen, wird nicht angewandt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 und 2015 stieg die Bevölkerung auf 36 560 Personen am Stichtag 31. Dezember 2015 an (Quelle: Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 können durch IT.NRW voraussichtlich erst Anfang 2018 bereitgestellt werden.

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro stieg die Bevölkerungszahl auch im Jahr 2016. Im Jahr 2017 wird sie voraussichtlich leicht fallen.

Dennoch ist vor diesem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Hierzu kann auch die Änderung von Bebauungsplänen dienen, um offensichtlich nicht mehr benötigte Flächen einer effektiven Wohnnutzung zu zuführen.

Erläuterungen

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ liegt im Bereich der Wendeanlage im Oberen Dalmerweg und der mit einer abgängigen Trafostation bestandenen Fläche.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 1233 (Oberer Dalmerweg), vollumfänglich das Flurstück 544 (Standort der Trafostation) sowie Teile der Flurstücke 269 und 379 – jeweils in der Flur 37 in der Gemarkung Beckum.

Der rund 900 Quadratmeter große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 550 sowie die Verlängerung dieser nach Westen auf den Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 1233, 821 und 1030,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 68 – teilweise,
- im Süden durch die Verlängerung vom südlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 68 auf den westlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 1030;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 1030 – teilweise.

Der Änderungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

Der seit dem Jahr 1973 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 34 „Everke Kamp“ setzt für den im Süden des Hansaringes gelegenen Bereich zwischen dem Göttricker Weg im Westen und dem Everkeweg im Osten überwiegend reine Wohngebiete und entlang des Hansaringes ein straßenbegleitendes allgemeines Wohngebiet fest.

Der im Nordwesten dieses Geltungsbereiches gelegene Änderungsbereich umfasst sowohl einen Teilbereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche (hier: Wendeanlage am Oberen Dalmerweg) sowie den innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Standort der abgängigen Trafostation.

Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzte aufgrund der vorhandenen abgängigen Trafostation für den Geltungsbereich keine überbaubaren Grundstücksflächen fest.

In der Örtlichkeit sind aktuell sowohl die abgängige Trafostation als auch die im Jahr 2008 als Ersatz errichtete neue Trafostation vorhanden.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das städtebauliche Umfeld des Änderungsbereiches von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise geprägt.

Die zukünftigen Anforderungen an eine Wohnnutzung erfordern eine neue Flächenaufteilung, die im Vorfeld mit den beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern abgestimmt worden ist.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Zahl der Vollgeschosse in dem allgemeinen Wohngebiet orientieren sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die angrenzenden Bereiche.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30. Mai 2017 wurden für die zur Umsetzung dieser Innenverdichtungsmaßnahme erforderlich werdende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 BauGB sowie die öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Das Vorgehen ist in der Vorlage 2017/0088 „2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 34 „Everke Kamp“; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB“ und in der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 30. Mai 2017 dokumentiert.

Für die Planung wurde das Büro Drees & Huesmann • Planer, Bielefeld, durch die Energieversorgung Beckum mbH & Co. KG beauftragt. Dazu ist vor dem Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen, der mit der Vorlage 2017/0312 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ vorab in der gleichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses beraten werden soll.

Die förmliche Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB hat im Zeitraum vom 3. Juli bis einschließlich 4. August 2017 stattgefunden.

Aus der Öffentlichkeit sind dabei keine Anregungen zum Verfahren eingegangen.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden sind 2 abwägungsrelevante Hinweise eingegangen:

1. Von der Wasserversorgung Beckum GmbH wird darauf hingewiesen, dass durch den Wendehammer am Oberen Dalmerweg eine Trinkwasserleitung DN 100 zum Hansaring im Norden verläuft, die zu sichern und zu erhalten sei.

Sollte das bisherige Straßengrundstück künftig veräußert werden wird angeregt, eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Wasserversorgung Beckum GmbH einzutragen (siehe Anlage 2)
2. Die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Warendorf weist darauf hin, dass keine Eintragungen im Plangebiet zu Altablagerungen vorliegen. Die Belange des Bodenschutzes seien in der Begründung in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der beiden Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ als Satzung zu beschließen.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlagen:

1. Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“
2. Anregung des Wasserversorgung Beckum GmbH vom 7. Juli 2017
3. Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27. Juli 2017

TOP Ö 5

Stellungnahmen (n) (Stand: 26.10.2017)

Die beabsichtigte: Bebauungsplan Nr. 34 "Everke Kamp", 2. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 03.07.2017 - 04.08.2017

Behörde:	Wasserversorgung Beckum GmbH
Frist:	04.08.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dirk Steinhoff, am: 07.07.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Wasserversorgung Beckum GmbH Hammer Str. 42 59269 Beckum</p> <p>Bebauungsplan Nr.34 "Everke Kamp", 2. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Wendehammer Parzelle 1233 am Oberen Dalmerweg verläuft die Trinkwasserleitung DN 100 zum Hansaring im Norden. Diese Leitung ist zu sichern und zu erhalten. Soweit das Straßen-Grundstück doch veräußert werden sollte, ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Wasserversorgung Beckum GmbH einzutragen. Eine Überbauung ist nicht statthaft.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>ppa. D. Steinhoff Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

TOP Ö 5

Stellungnahme(n) (Stand: 26.10.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 34 "Everke Kamp", 2. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 03.07.2017 - 04.08.2017

Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Frist:	04.08.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 27.07.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Amt für Umweltschutz:</p> <p>Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 27.07.2017 um 15:56:04 Uhr (s_54011_beckum_bpl_34_everke_kamp_2._aend._protokollbogen_c.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2017/0319
öffentlich

Integrierte Lärmaktionsplanung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
13.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Die weitere Lärmaktionsplanung der Stadt soll in den Gesamtprozess des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Beckum integriert und weitergeführt werden.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift über die heutige Beratung zur Lärmaktionsplanung wird Teil des Berichtes zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung.

Der Abschlussbericht wird der Niederschrift zur heutigen Sitzung als Anlage beigefügt.

Kosten/Folgekosten

Die Bruttokosten für die Erarbeitung der dem Verkehrsentwicklungsplan Beckum zugehörigen gesamten Lärmaktionsplanung belaufen sich auf 14.993,50 Euro

Finanzierung

Die Mittel stehen im Haushaltsplan 2017 bei dem Produktkonto 090101.542944/ 742944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Lärmaktionsplanung erfolgt gemäß RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm „EG-Umgebungslärmrichtlinie.“

Die Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes Beckum erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Demografischer Wandel

Die Feststellung und Berücksichtigung der maßgeblichen Aspekte des demografischen Wandels sind Teil einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung. Die Lärmaktionsplanung dient dabei der Herbeiführung und dem Erhalt von gesunden Lebensbedingungen in der Stadt Beckum und wirkt somit auch dem demographischen Wandel entgegen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demographie hat am 22. November 2017 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Lärmaktionsplanung und die Erstellung eines Berichtes für die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung beschlossen (siehe dazu Vorlage 02017/0267 „Integrierte Lärmaktionsplanung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes“).

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und bundeseigene Schienenwege als 1. Teil des Berichtes zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung sind in der Anlage zur Vorlage zusammengefasst.

Vor dem Hintergrund des anstehenden neuen gesamtstädtischen Verkehrsentwicklungsplanes soll die Lärmaktionsplanung für Beckum jedoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung weiter erarbeitet werden.

Um diese integrierte Gesamtbetrachtung im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung weiter verfolgen zu können wird es erforderlich, die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung nach Maßgabe der EG-Umgebungslärmrichtlinie gesetzeskonform fristgerecht zum 31. Dezember 2017 abschließen zu können.

Am 5. Dezember 2017 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle von der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in Form eines Erörterungsangebotes durchgeführt. Über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Sitzung berichtet.

In der Sitzung wird der Diplom-Geograph Ralf Pröpfer, vom beauftragten Planungsbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück, die daraus abzuleitenden Inhalte des Lärmaktionsplanes darstellen.

Nach Erörterung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demographie wird der Bericht zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung zusammengefasst.

Die weitere Lärmaktionsplanung soll in dem Gesamtprozess einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung im Jahr 2018 erarbeitet werden.

Dabei soll an diese erste Öffentlichkeitsbeteiligung angeknüpft werden und die weitere Beteiligungs- und Beratungsschritte erfolgen.

Anlage:

Ergebnisse der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und bundeseigene Schienenwege als Teil des Berichtes zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum



Lärmaktionsplan (Stufe 2)

Ergebnisse der Lärmkartierung für
Hauptverkehrsstraßen und bundeseigene
Schienenwege

Fachdienst
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: Dezember 2017

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Bearbeitet durch:



RP Schalltechnik

Molenseten 3
49086 Osnabrück
www.rp-schalltechnik.de

Fon 05 41 / 150 55 71
Fax 05 41 / 150 55 72
Mail info@rp-schalltechnik.de

Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation.....	1
2 Berechnungsgrundlagen.....	3
3 Ergebnisse der Lärmkartierung Straßenverkehr	5
3.1 Berechnungsergebnisse LANUV	5
3.2 Detailbetrachtung der Ergebnisse Straße.....	8
4 Ergebnisse der Lärmkartierung Schienenverkehr.....	10
4.1 Berechnungsergebnisse EBA.....	10
4.2 Detailbetrachtung der Ergebnisse Schiene.....	13
5 Fazit/Ausblick	13

Kartenverzeichnis:

Karte 1: Übersicht Lärmsituation Straße, Zeitraum: 24-Stunden (L_{den})	4
Karte 2: Übersicht Lärmsituation Straße, Zeitraum: 8-Stunden (L_{night}).....	5
Karte 3: Übersicht Lärmsituation Schiene, Zeitraum: 24-Stunden (L_{den}).....	7
Karte 4: Übersicht Lärmsituation Schiene, Zeitraum: 8-Stunden (L_{night}).....	8

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bericht zur Lärmkartierung [Quelle: LANUV 2014]	
---	--

1 Ausgangssituation

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Im Bearbeitungsteil 1 sind zunächst nach § 47c BImSchG strategischen Lärmkarten anzufertigen. Neben den Strategischen Lärmkarten werden auch statistische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr.

Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schienenverkehr inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht ebenfalls ein Internetportal zu Verfügung.

Statistische Daten

Mit der "Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)" kann die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt werden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen eine Analyse der für die Hauptverkehrsstraßen erstellte Lärmkartierung dar. Für den Schienenverkehr liegen ebenfalls Auswertungen vor, die durch das Eisenbahnbundesamt erstellt wurden.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom LANUV unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Für den Schienenverkehr kommen die Lärmkarten unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba#>

hinzu. Dort können auch die Statistiken abgerufen werden, die in dieser Untersuchung zitiert und benannt sind. Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden. (§ 47d BImSchG)

Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschienenstrecken des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

2 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständige Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des §47b (BImSchG) die Autobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen.

Die Berechnung wurde unter Zugrundelegung der Verkehrsmengen von Straßen.NRW aus dem Jahr 2010 durchgeführt. Fehlende Daten wurden durch das LANUV in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen über ein eigenes Internetportal erhoben. Die anonymisierten Einwohnerdaten (2011) stammen von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern.

In Beckum sind als HVS folgende Straßen untersucht worden: (vgl. Anlage 1)

Schallquelle	Ø Belastung [Mio Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*	Straßenname
B 475 (alt)	5,621	15.400	Neubeckumer Straße
B 58	4,353	11.900	Zw. L 586 und L 794
A 2	18,045	49.400	
B 475	4,268	11.700	Ennigerloher Straße
B 61 (alt)	3,212	8.800	Sternstraße, Stromberger Straße
L 586	3,325	9.100	Vorhelmer Straße
L 507	3,212	8.800	Alleestraße

* Kfz/d = Kfz/a/365 (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

Die benannten Klassifizierungen und Verkehrsbelastungen entsprechen der Lärmkartierung aus dem Jahr 2010. Änderungen bzw. Abstufungen werden in Stufe 3 berücksichtigt.

In den strategischen Lärmkarten muss der Lärmindex mit einer in 5 dB(A)-Bereichen unterteilten Skala für L_{den} und L_{night} ausgewiesen sein.¹ Diese graphische Darstellung der Lärmsituation ist mit Isophonenflächen für den L_{den} über 55 dB(A) und L_{night} über 50 dB(A) kartiert. (Karten 1 und 2)

Die in den Lärmkarten skizzierten Bereiche haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die Handlungsbedarf gemäß Richtlinie besteht. Bürgerinnen und Bürger können aus Lärmaktionsplänen keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen ableiten.

Die einzelnen Bandbreiten der Isophonenflächen sind nicht als Gesamtheit zu sehen, sondern es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

„Lärmprobleme“ in diesem Sinne liegen vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{den} von 70 dB(A) oder ein L_{night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Diese Werte werden als Auslösewerte für die Untersuchung von Schutzmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- u. Verbraucherschutz NRW angesehen.

Im Einzelfall können daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort nach deutschem Recht notwendig sein.

¹ Lärmindex L_{den} : gewichteter 24-Stunden-Durchschnitt day, evening, night
Lärmindex L_{night} : 8 Stunden-Durchschnitt im Zeitraum 22 – 6 Uhr

3 Ergebnisse der Lärmkartierung Straßenverkehr

3.1 Berechnungsergebnisse LANUV

Die Ergebnisse der Lärmberechnung wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt und im Internet unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht. Die nachfolgenden Tabellen zeigen eine Auswertung der belasteten Flächen, Wohnungen, öffentlichen Einrichtungen und betroffenen Menschen, die in den Karten 1 und 2 flächenhaft dargestellt sind.

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von

$L_{den}/dB(A):$	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	786	522	418	150	3

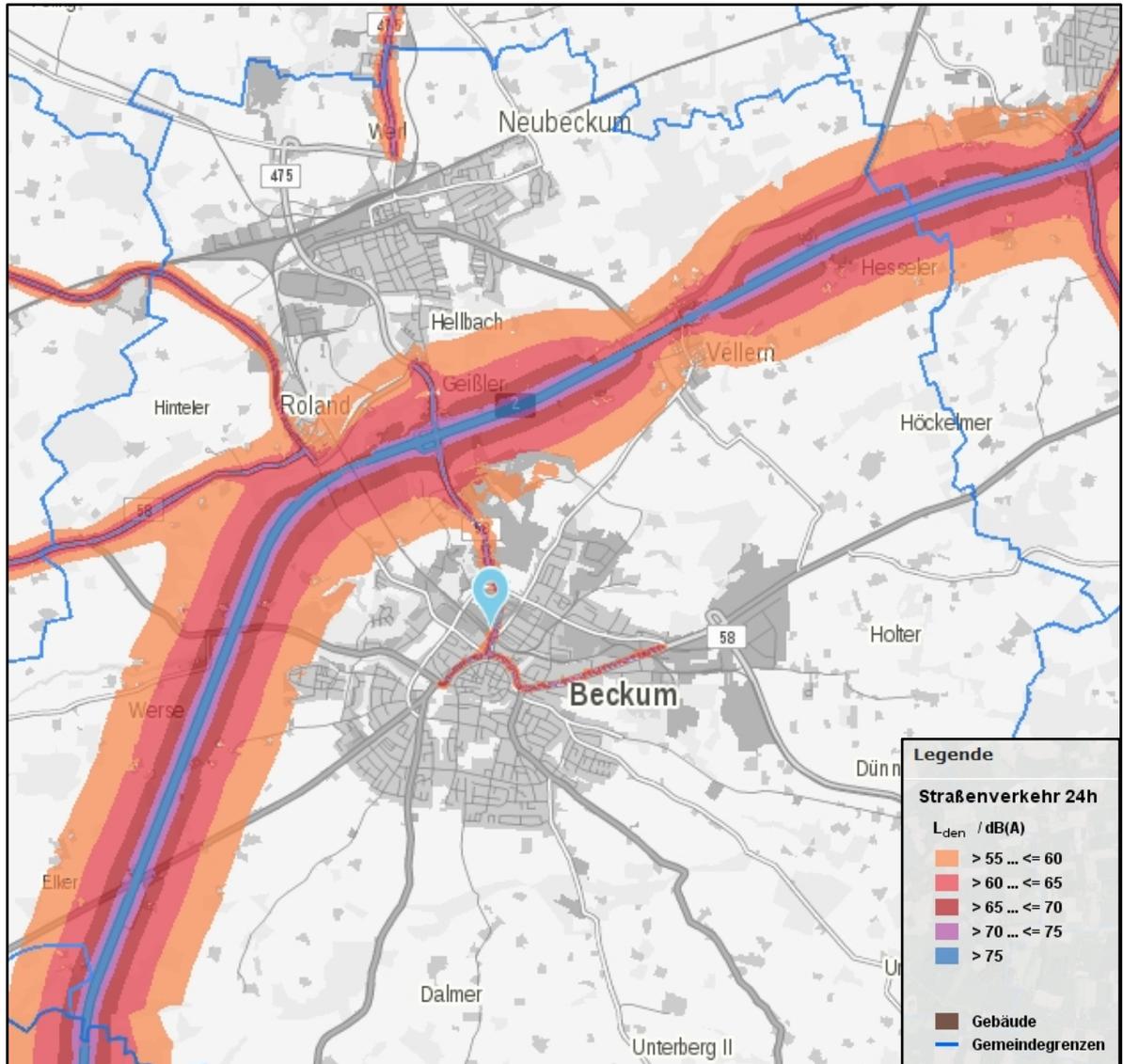
$L_{night}/dB(A):$	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	685	489	195	17	3

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete:

$L_{den}/dB(A):$	>55	>65	>75
Größe/km ²	24.669716	7.332094	1.672998

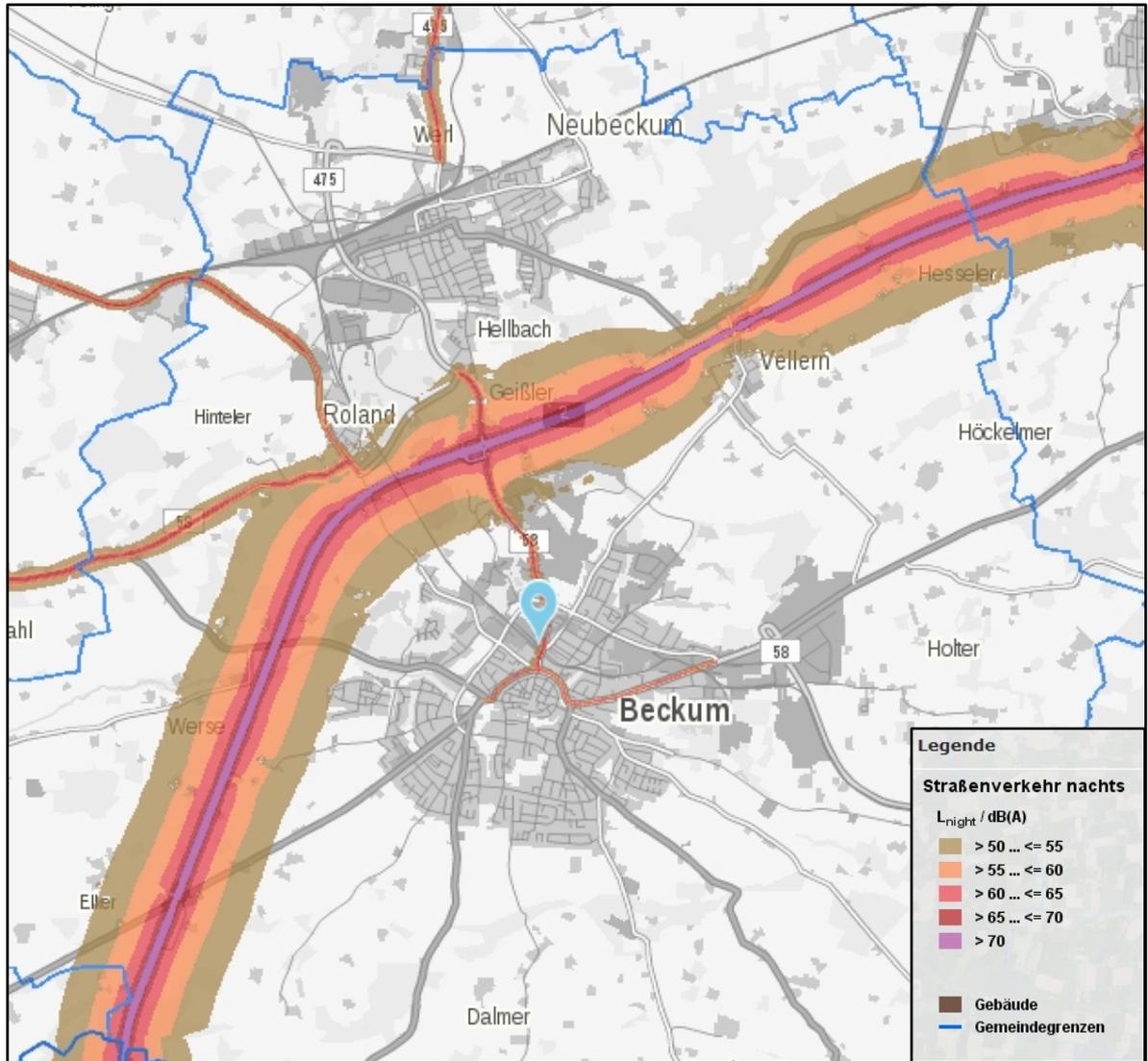
Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A):$	>55	>65	>75
N Wohnungen	567	247	1
N Schulgebäude	1	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0



Karte 1: Übersicht Lärmsituation Straße (2. Stufe) L_{den} (day, evening, night), genordet, ohne Maßstab

Quelle: <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>



Karte 2: Übersicht Lärmsituation Straße (2. Stufe) L_{night,r}, genordet, ohne Maßstab

Quelle: <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

3.2 Detailbetrachtung der Ergebnisse Straße

Der EG-Umgebungslärmrichtlinie liegt das Konzept des Managements von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zugrunde. Dieses zielt darauf ab, lärmintensive Bereiche zu identifizieren und überlässt es den zuständigen Behörden, über zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden.

Die in der vom LANUV veröffentlichten Tabelle (siehe Kap 3.1) dargestellten 1.879 Personen leben in Gebieten, für die verschiedene Pegelklassen von 55 bis >75 dB(A) als 24-Stunden-Wert L_{den} ermittelt wurden. In der Nacht (L_{night} - 22:00 bis 6:00 Uhr) sind 1.390 Personen berechnet worden, die mit Lärmpegeln bis von 50 bis >70 dB(A) belastet sind.

Die empfohlenen Auslösekriterien L_{den} von 70 dB(A) bzw. L_{night} von 60 dB(A) werden für ca. 153 Personen als 24-Stunden-Wert und für ca. 215 Personen als Nachtwert erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen, die nachts betroffen sind, in der Regel auch am Tage zu den Betroffenen zählen. Die genannten Personenzahlen für L_{den} und L_{night} sind daher nicht additiv zu betrachten. Aus Gründen des Datenschutzes wurde vom LANUV keine Zuordnung von Einwohnern zu einzelnen Gebäuden veröffentlicht.

Die Erarbeitung von Maßnahmen für einzelne Gebäude ist in der Lärmaktionsplanung nicht vorgesehen. Das gilt in Beckum insbesondere für Wohnungen und Gebäude, die von der A 2 betroffen sind. Die Gebäude mit einer sehr hohen Belastung über 70/60 dB(A) Tag/Nacht liegen zumeist im Außenbereich und sind heute schon mit passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Ausbau der A 2 versehen werden. In der in Kap. 3.1 dargestellten Statistik sind diese Personen und Gebäude aber noch enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 50% der insgesamt betroffenen Einwohner mit Pegeln über den Auslösewerten an der A 2 wohnen. Es handelt sich nicht um homogene Bereiche, sondern einzelne Gebäude, so dass die Gebäude an der A 2 aus der weiteren Betrachtung ausscheiden.

Die Auswertung der Lärmkartierung soll allgemein Bereiche aufzeigen, in denen hohe Lärmpegel vorherrschen und gleichzeitig viele Bürger wohnen.

Für Beckum geht es in der Stufe 2 dabei zunächst um die Lärmbereiche, auf denen Pegel vorherrschen, die über den Auslösewerten liegen. Bereiche mit Pegeln unterhalb der Auslösewerte werden gegebenenfalls in den folgenden Stufen der Aktionsplanung betrachtet.

In Beckum ist zumeist der nächtliche Beurteilungszeitraum von Belang, da in diesem Zeitraum eine größere Anzahl von Personen betroffen ist.

Die folgenden Bereiche außerhalb des direkten Einflussbereiches der A 2 gelten als sogenannte Hotspots an den betrachteten Hauptverkehrsstraßen (Bereiche mit hoher Lärmbelastung und hoher Einwohnerzahl):

Stadtteil Beckum:²

- B 58 (Sternstraße, Strombergstraße)
- L 507 (Alleestraße)

Stadtteil Roland:

- L 586 (Vorhelmer Straße)

² Straßenklassifizierung Stand heute

4 Ergebnisse der Lärmkartierung Schienenverkehr

4.1 Berechnungsergebnisse EBA

Zur Ermittlung der Schallauswirkungen, die durch bundeseigenen Schienenstrecken erzeugt werden, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) vom Bund den Auftrag erhalten, schalltechnischen Berechnungen durchzuführen und die Ergebnisse in Form von Iso-phonenkarten und Tabellen für jede betroffene Kommune zu veröffentlichen.

Dabei werden Hauptschienenstrecken untersucht, auf denen mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr stattfinden.

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	3760	1260	570	270	150
$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	2990	1020	510	240	90

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	9,13	2,15	0,52

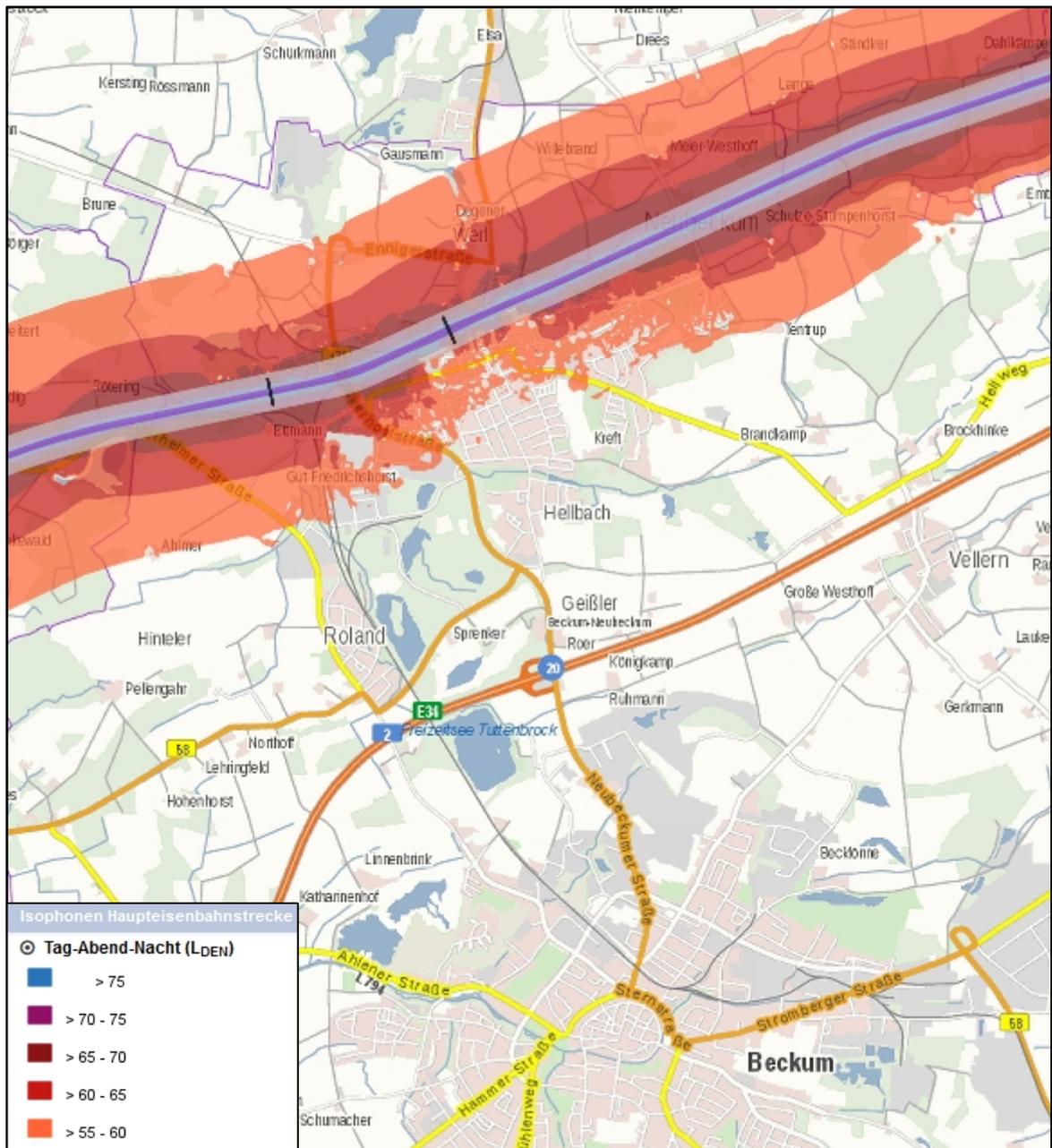
Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	2597	426	62
N Schulgebäude	16	0	0
N Krankenhausgebäude	3	0	0

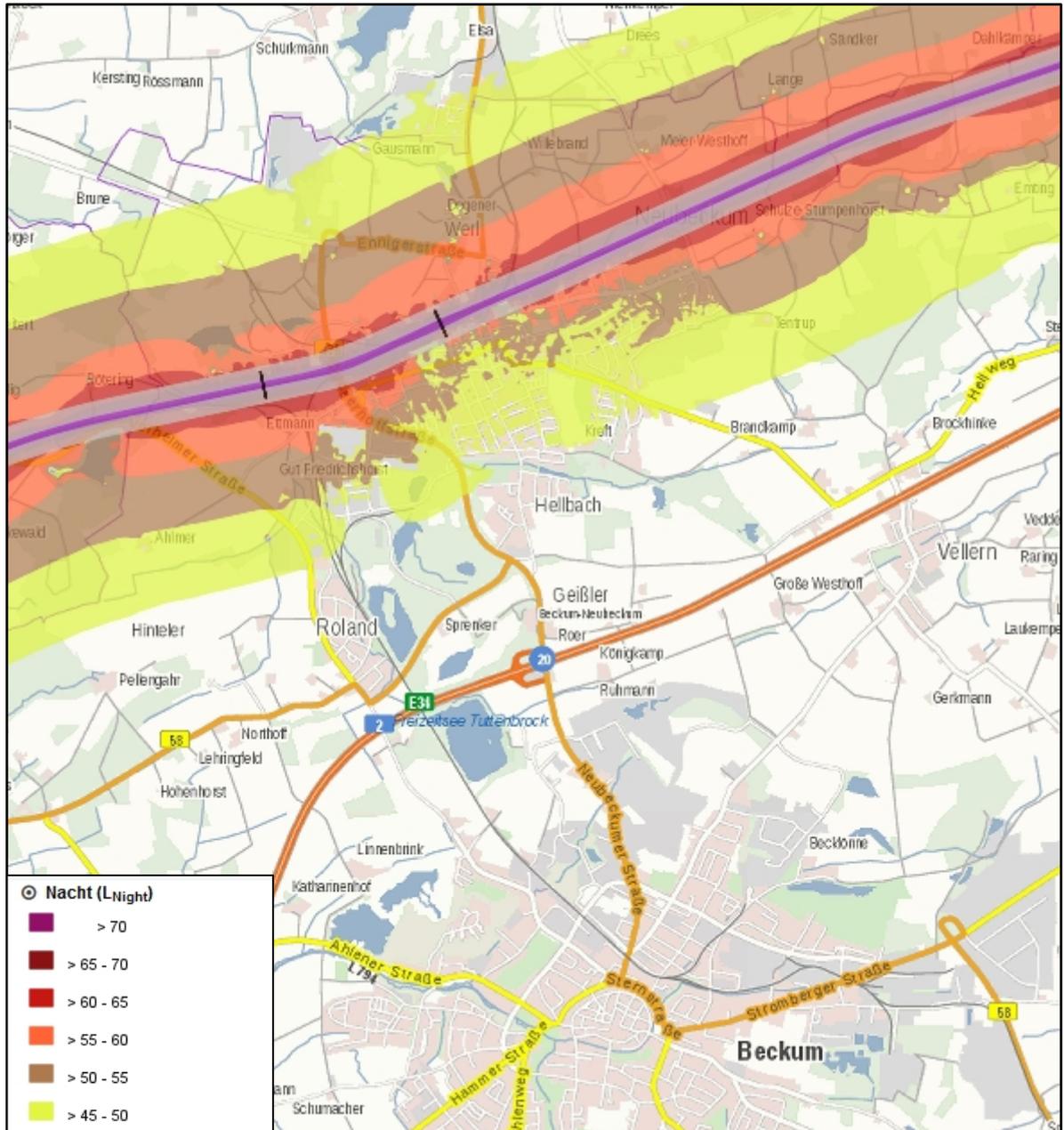
Die Ergebnisse der Berechnung sind unter folgendem Link veröffentlicht worden:

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>

Die nachfolgenden Karten 3 und 4 zeigen die flächenhafte Darstellung der Schallausbreitung.



Karte 3: Übersicht Lärmsituation Schiene (2. Stufe) L_{den} (day, evening, night), genordet, ohne Maßstab



Karte 4: Übersicht Lärmsituation Schiene (2. Stufe) L_{Night} , genordet, ohne Maßstab

4.2 Detailbetrachtung der Ergebnisse Schiene

Die Sichtung der Berechnungsergebnisse zeigt eine deutliche Verlärmung des Stadtteils Neubeckum durch die Schienenstrecke. Hinzu kommen diverse Wohngebäude entlang der Schienenstrecke im Außenbereich.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation in Neubeckum werden vom EBA geplant. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung steht ein Internetportal zur Verfügung, das über die Lärmaktionsplanung an Hauptschienenstrecken informiert:

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/eisenbahnbundesamt/de/home>

5 Fazit/Ausblick

Für die benannten Straßenabschnitte ist in der Lärmaktionsplanung zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Bürger ergriffen werden können. Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung des Schienenverkehrslärms entgegenwirken, sind vom Eisenbahnbundesamt vorzuschlagen.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Berechnungsergebnisse den Bürgern vorgestellt und die Bürger werden zur Eingabe von Anregungen und Hinweisen zu den benannten Schwerpunkten aufgefordert.

Aufgestellt:

Osnabrück, 18.11.2017

RP Schalltechnik



Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2017/0313
öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion zur Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
13.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Betreiben von Fernbuslinien erfolgt auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 16. November 2017 beantragt die SPD-Fraktion die Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof zu prüfen (siehe Anlage).

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen unterliegt den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Bei der Errichtung einer Fernbushaltestelle in Beckum würde es sich um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a PBefG handeln.

Der Personenfernverkehr ist Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und zählt damit nicht zum öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 PBefG.

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

„(1) „Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Bussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.“

[...]

Personenfernverkehr gehört auch nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs (Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt, Personen zum Besuch von Märkten, Theaterbesuchern).

Im Personenfernverkehr ist die Beförderung von Personen unzulässig, wenn der Abstand zwischen 2 Haltestellen nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.

Diese Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Nahverkehrs mit Bussen und Bahnen.

Die Errichtung von Haltestellen in einem Abstand von weniger als 50 Kilometer ist jedoch zulässig.

Dem Fernbusbetreiber, der die Verbindungen in eigener Initiative und auf eigenes wirtschaftliches Risiko einrichtet, ist jedoch die Beförderung von Reisenden zwischen 2 Haltestellen mit einem Abstand von bis zu 50 Kilometer nicht erlaubt.

Für die Einrichtung einer Haltestelle für Fernbusse in Beckum bedürfte es insoweit zumindest keiner Ausnahmegenehmigung nach dem PBefG.

Der Beckumer Busbahnhof wurde durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) mit Mittel des Landes gefördert.

Grundlage hierfür sind die Förderrichtlinien des Zweckverbandes.

Demnach werden Infrastrukturmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefördert, wozu Fernbuslinien und deren Betreiberinnen und Betreiber dem Grunde nach nicht gehören.

Inwieweit eine Bereitstellung des Beckumer Busbahnhofes an (private) Fernbusbetreiberin-ne und -betreiber förderschädlich ist, müsste im Detail geprüft und mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Die Größe und Kapazität des Busbahnhofs wurde seinerzeit auf die Bedürfnisse des ÖPNV ausgelegt.

Inwieweit hier noch Spielraum als Fernbushaltepunkt besteht, müsste – neben den Aspekten der Förderung – mit den Betreiberinnen und Betreibern der heutigen Buslinien erörtert werden, da der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs nicht gestört werden darf.

Sofern gewichtige Gründe einer Nutzung des Busbahnhofes durch Fernbusbetreiberinnen und -betreiber entgegenstehen, könnte auch die Frage eines angrenzenden Alternativstandortes oder eines Haltepunktes in Autobahnnähe diskutiert werden.

Zum Thema Fernbusse in Westfalen-Lippe hat der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe eine Marktanalyse erstellt.

Demnach verkehren im NWL-Verbandsgebiet derzeit die folgenden Fernlinienbusbetreiber:

- FlixBus (einschließlich ehemals Postbus),
- Berliner Linien Bus,
- DeinBus.de sowie
- die Deutsche Touring.

Dabei besitzt FlixBus als Marktführer mittlerweile einen Marktanteil von über $\frac{3}{4}$ der Fahrplan-Kilometer deutschlandweit.

Die aktualisierte Fassung der Marktanalyse „Fernlinienbusse in Westfalen-Lippe“ aus dem Jahr 2016 kann auf der Internetseite des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe unter der Adresse „http://www.nwl-info.de/service/fernlinienbusse_in_nwl_2016.pdf“ heruntergeladen werden.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion vom 16. November 2017



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 16. November 2017

Haushalt 2018

hier: Antrag zur Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, die Möglichkeit der Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof zu überprüfen. Dabei sollen folgende Punkte in Betracht gezogen werden:

1. Wie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur schreibt, sind Haltestellen in einem Abstand bis zu 50 km grundsätzlich unzulässig. Wenn kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht, kann die Genehmigungsbehörde bei einzelnen Teilstrecken die Beförderung zulassen. Diese Ausnahmeregelung sollte von der Stadt geprüft werden, da der Stadtteil Beckum nicht über eine Zuganbindung verfügt.
2. Die Stadt sollte Kontakt zu unterschiedlichen Fernbusbetreibern herstellen, um mögliche Vertragspartner zu finden.

Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

3. Die baulichen Voraussetzungen sollten geprüft werden.
4. Nach Möglichkeit sollte die Errichtung nach Abschluss der Prüfung umgehend veranlasst werden.

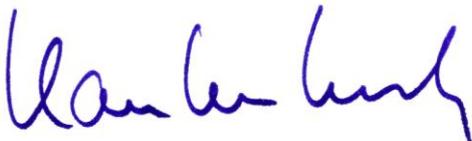
Begründung:

Durch die Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs im Jahre 2013, hat der Verbraucher die Möglichkeit, auch über längere Strecken kostengünstig und umweltfreundlich mit dem Bus zu reisen. Der Bus stellt somit eine echte Alternative zum Auto dar.

Der Fernbusmarkt wächst stetig. Neue Routen entstehen täglich. Hier sollte die Stadt die Entwicklung nicht verpassen. Für die Bürger von Beckum ist es wichtig, an das Fernbusnetz angeschlossen zu werden und in den Genuss von preiswerten Fernverbindungen zu kommen. Die nicht vorhandene Zusanbindung des Stadtteils Beckum, sowie die Nähe des Busbahnhofs zur Beckumer Innenstadt und die direkte Anbindung an die A2 machen Beckum zu einem idealen Standort für eine Fernbushaltestelle und tragen somit zu einer positiven Weiterentwicklung der Infrastruktur bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Sachkundiger Bürger



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

2017/0308
öffentlich

**Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg auf dem Gebiet der
Gemeinde Lippetal zur Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche
und industrielle Nutzungen**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
13.12.2017 Beratung
Rat der Stadt Beckum
19.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme der Stadt Beckum zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Änderungen des Regionalplans erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPLG NRW), im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 und 2015 stieg die Bevölkerung auf 36 560 Personen am Stichtag 31. Dezember 2015 an (Quelle: Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 können durch das IT.NRW voraussichtlich erst Anfang 2018 bereitgestellt werden.

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro stieg die Bevölkerungszahl auch im Jahr 2016 leicht an und wird voraussichtlich in 2017 leicht fallen.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung bestehender Gewerbeflächen zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum eine Zielsetzung, da bei der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe Arbeitsplätze entstehen und gesichert werden. Dies ist regionalplanerisch anerkannt.

Insofern können über das regionalplanerisch erkannte Maß der örtlichen Gewerbeflächenentwicklung hinaus, Gewerbeflächen nur dann zugelassen werden, wenn sie eine besondere Standortbindung aufweisen.

Erläuterungen

Die Gemeinde Lippetal plant auf ihrem Gemeindegebiet unmittelbar an der Autobahnauffahrt Uentrop ein neues Gewerbe- und Industriegebiet. Im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist dafür die Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z), vorrangig zur Nutzung der Nutzwärme des Kraftwerkes „Westfalen“ der RWE Generation SE (100%ige Tochtergesellschaft des RWE-Konzerns), Hamm-Uentrop im Rahmen einer Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) beantragt.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird dargelegt, dass eine wirtschaftliche Wärmeversorgung des angestrebten GIB-Z mit dem Kraftwerk „Westfalen“ der RWE Generation SE möglich ist.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden geeignete Gewerbecluster definiert, die

- a) besonders energieintensiv arbeiten und die Kraft-Wärme-Kopplung mit dem Kraftwerk gut ausnutzen können und
- b) in dieser Region bereits vertreten sind,

da es als wenig aussichtsreich eingestuft wird, völlig neue Branchen anwerben zu können.

Im Ergebnis wurden die Branchen Fleischerei, Brauerei, Molkerei, Papierherstellung erkannt. Auf diesen Nutzerkreis soll das Industriegebiet weitestgehend beschränkt werden.

Der Bereich, der seitens der Gemeinde Lippetal zur Festlegung eines GIB-Z angestrebt wird, ist circa 42 Hektar groß.

Die Größe sei aufgrund der hohen Investitionskosten für die Dampfauskopplung, Leitungsführung und Unterhaltung erforderlich.

Ohne eine entsprechende Mindestflächengröße seien die anfallenden Kosten nicht zu rechtfertigen beziehungsweise sei keine wirtschaftliche Aktivierung vorhandener Kraft-Wärme-Kopplungs-Reserven des Kraftwerkes „Westfalen“ möglich.

Der Regionalplan Arnsberg legt hier bislang zeichnerisch Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest, überlagert mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Der Änderungsbereich umfasst darüber hinaus einen regionalplanerisch festgelegten Waldbereich – Größe: circa 2 Hektar.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 „Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ verbunden.

Die Erläuterung ist um eine Zweckbindung für den GIB-Z in Lippetal zu ergänzen.

Die Unterlagen zum Verfahren –einschließlich der Begründung und Machbarkeitsstudie – stehen unter www.bra.nrw.de/3654275 im Internet zum Download bereit.

Die Gemeinde Lippetal hat nun gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf ihrem Gemeindegebiet gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 ist die Stadt Beckum zur Stellungnahme bis zum 5. Januar 2018 aufgefordert worden.

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage 2 formulierte Stellungnahme abzugeben.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Entwurf Stellungnahme

REGIONALPLAN ARNSBERG

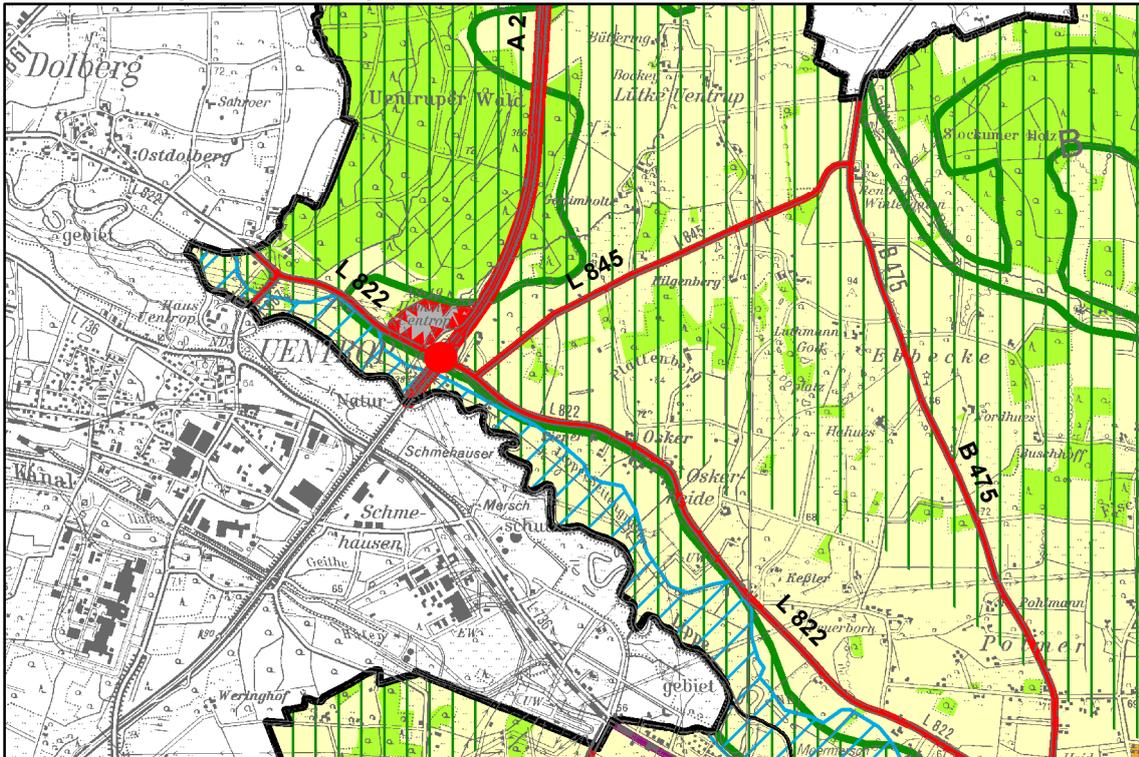
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

TOP 08

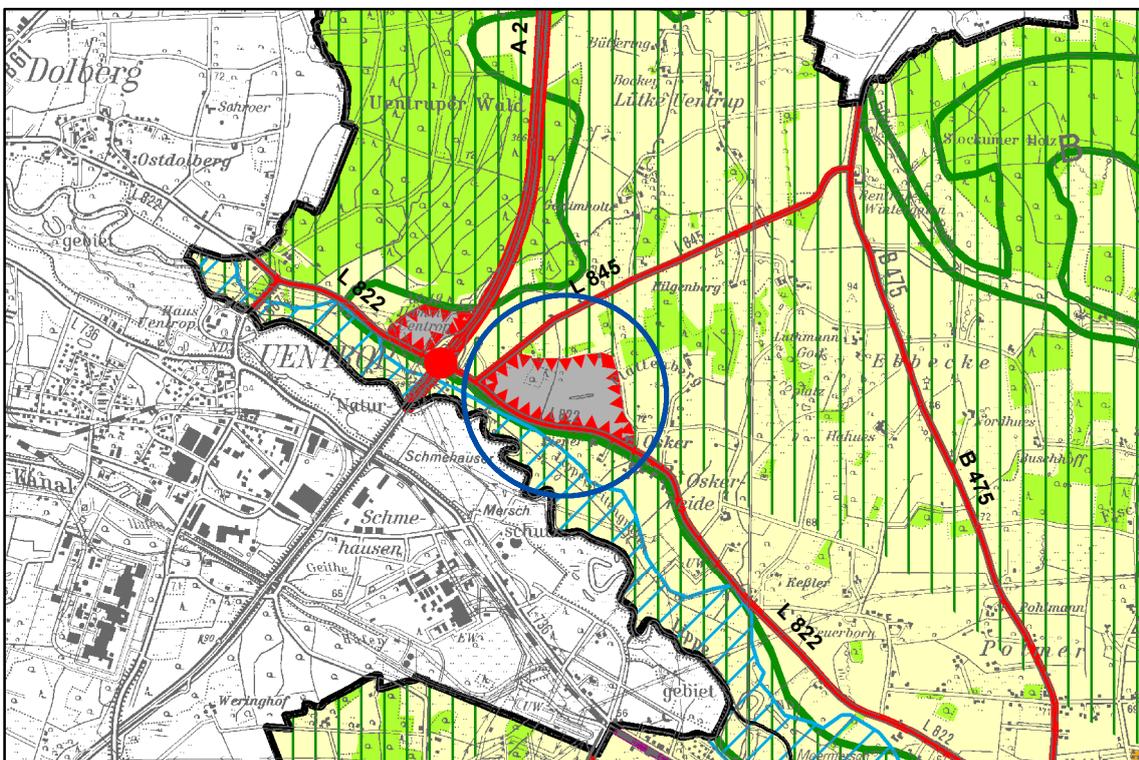
5. Änderung des Regionalplanes in Lippetal

- Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) -

Beschluss des Regionalrates Arnberg vom 28. September 2017 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

 Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen

 Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

Stellungnahme der Stadt Beckum zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal

Neue Gewerbegebiete an Standorten zu entwickeln, an denen Synergieeffekte mit vorhandenen Nutzungen entstehen ist grundsätzlich sinnvoll. Auch und gerade bei energieintensiven Betrieben ist das Nutzen solcher Agglomerationsvorteile – wie hier die Restwärme anderer Prozesse – ausgesprochen begrüßenswert und umweltpolitisch notwendig.

Um eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, ist es richtig, das geplante Industriegebiet zweckgebunden „zur Nutzung der Nutzwärme des Kraftwerkes „Westfalen“ der RWE Generation SE, Hamm-Uentrop“ auszuweisen und auf solche Betriebe zu beschränken, die in besonderem Maße von einer solchen Lage profitieren können (energieintensive Betriebe).

Gerade diese Beschränkung wirft jedoch auch Fragen der Umsetzungsstringenz auf, sollten nicht ausreichend Betriebe der definierten Zielgruppe gefunden werden.

Die beigefügten Unterlagen weisen deutlich darauf hin, dass sich die Planungen nur dann umsetzen lassen beziehungsweise rechnen, wenn alle Flächen des geplanten Industriegebietes belegt und an die Kraft-Wärme-Kopplung angeschlossen sind.

Es besteht daher die Gefahr, dass zur Füllung verbliebener Flächen auch Betriebe angesiedelt werden (müssen), die nicht der ermittelten Zielgruppe angehören.

Dann jedoch würde die Ansiedlung in einer solchen Größenordnung nicht den regionalen Standort stärken – wie Machbarkeitsstudie und Begründung argumentieren –, sondern im Gegenteil eine regionale Konkurrenz schaffen, die die Wirtschaftlichkeit anderer – auch bestehender – Standorte gefährdet und nicht im Einklang mit den in Kapitel 5.1 der Begründung aufgeführten Zielen der Regionalplanung steht.

Die Beschränkung auf solche Betriebe, die den ermittelten Branchen zugehörig sind beziehungsweise explizit und tatsächlich die Kraft-Wärme-Kopplung-Vorteile überwiegend nutzen ist daher unerlässlich, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung einzuhalten.

Die in mehreren Dokumenten verwendete Formulierung nur „mehrheitlich“ solche Betriebe zuzulassen reicht hierfür ebenso wenig aus, wie ein Verzicht auf die Klarstellung, dass die Betriebe „überwiegend“, also zu mindestens 51 Prozent, ihre Energieversorgung über die Kraft-Wärme-Kopplung decken.

Der Standort insgesamt ist zudem zu hinterfragen. Der geplante Standort östlich der Bundesautobahn A 2 und nördlich der Lippeaue befindet sich in einem regionalplanerisch mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie in Teilen Waldbereich belegten Gebiet.

Dies gilt auch für die nahe gelegenen, auf Beckumer Stadtgebiet liegenden Flächen.

Das Landschaftsbild und die damit einhergehenden Funktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung„ würden erheblich beeinträchtigt.

Die Lippeaue würde durch die erforderliche Anbindung an das Kraftwerksgelände stark in Anspruch genommen.

In Frage kommt dieser Standort daher nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass eine Standortbindung besteht, die nicht an anderer, besser geeigneter, Stelle zu erfüllen ist.

Dieser Nachweis wird in der Begründung daraus abgeleitet, dass für die angestrebte Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung auf die erforderliche Nähe zum Produzenten (Kraftwerk) abgestellt wird.

In der Machbarkeitsstudie wird jedoch auch darauf verwiesen, dass Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit die erhebliche Größe von 42 Hektar sei, die „aufgrund der hohen Investitionskosten für die Dampfauskopplung, Leitungsführung und Unterhaltung“ zwingend sei. Die Leitungsführung scheint also bereits bei der jetzt gewählten Lage sehr aufwendig zu sein und Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit auszureizen.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Alternativenprüfung in Kapitel 6.2 der Begründung beschriebene Fläche erneut in Betracht zu nehmen, da sie eine fachlich deutlich besser geeignete Fläche dargestellt, die

- räumlich deutlich näher zum Kraftwerk gelegen ist,
- einen im Vergleich deutlich integrierteren Standort darstellt, der
- in einem regionalplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesenen Bereich (Hamm) mit entsprechend erweiterten Ansiedlungsfunktionen gelegen ist, der
- im Flächennutzungsplan bereits als Industriegebiet dargestellt ist,
- und der eine ökologisch und wirtschaftlich schwierige Querung der Lippeaue nicht erfordert.

Auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projektes sollte sich also an diesem (Alternativ-) Standort deutlich einfacher erreichen lassen.

Das in Kapitel 6.2 der Begründung aufgeführte Argument, dass diese Fläche nicht konkret zur Verfügung stünde, da sie im Eigentum des Kraftwerksbetreibers liege und dieser sich vorbehalte „die Fläche angemessen unter Berücksichtigung der trimodalen Verkehrsanbindung zu vermarkten“, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Gerade der Betreiber des Kraftwerks müsste ein Interesse an der Nutzung seiner Abwärme haben. Andernfalls erscheint die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gesamtprojektes fraglich. Die trimodale Anbindung des Standortes sollte gerade für die erkannten Zielbranchen dieses Projektes einen erheblichen Mehrwert bieten, den es zu nutzen gilt.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Standortprüfung, der Einbindung des betroffenen Kraftwerksbetreibers und Grundstücksinhabers sowie den Fragen der Wirtschaftlichkeit des Projektes erscheinen daher unentbehrlich.

In diesem Zusammenhang erscheint auch der weitere in Kapitel 5.1 der Begründung dargestellte Abgleich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung überarbeitungsbedürftig.

Die in Kapitel 5.1 der Begründung aufgeführte Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbarkommunen, darunter Beckum, als Voraussetzung für die Einhaltung des Zieles 6.3-1 des Landesentwicklungsplans (regionale Abstimmung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ist anders als dort dargestellt noch nicht erfolgt und steht dementsprechend noch aus.